

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 7. September 2016
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.797
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Behörden, Besondere Rechnung „Regierungsrat“ (I-Nr. 1006) Kontengruppe 307, Rentenleistungen Nachkredit 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Rechtsgrundlagen	1
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Grundzüge der Vorlage.....	2
4	Auswirkungen auf Finanzen	2
5	Auswirkungen auf die Gemeinden	2
6	Antrag	2

1 Zusammenfassung

Aufgrund von zwei Rücktritten im Regierungsrat per 30. Juni 2016 sind zusätzliche Beitragszahlungen an die Bernische Pensionskasse (BPK) notwendig, die bei der Erstellung des Voranschlags nicht bekannt waren. Höhere Beiträge ergeben sich aufgrund der altersabhängig gestaffelten Sparbeiträge, der Risikobeiträge und der zusätzlichen Finanzierungsbeiträge für ehemalige Mitglieder des Regierungsrates.

Für die Bewilligung des Nachkredites ist der Grosse Rat zuständig.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 27. März 2002 über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates (BSG 153.31), Art. 5, Art. 7, Art. 8, Art. 9, Art. 10 und Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 36, Art. 47, Art. 48 Abs. 2, Art. 57 und Art. 75



- Verordnung vom 24. März 2004 über die Besondere Rechnung des Regierungsrates (BSG 621.11), Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 (e contrario)
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 160

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Mit dem Nachkredit von voraussichtlich CHF 150'000.00 in der Besonderen Rechnung des Regierungsrates werden die höheren Beiträge für Rentenleistungen an ehemalige Regierungsmitglieder bewilligt.

3.1 Ausgangslage

Im Spätsommer 2015 haben zwei Regierungsmitglieder ihren Rücktritt aus dem Regierungsrat per 30. Juni 2016 angekündigt.

Am 28. Februar 2016 resp. am 3. April 2016 (zweiter Wahlgang) fanden deshalb Regierungsratsersatzwahlen statt. Durch diesen personellen Wechsel im Regierungsrat ergeben sich für die Finanzierung der Rentenleistungen zusätzliche Beiträge, die bei der Erstellung des Voranschlags nicht bekannt waren.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Mit dem neuen Gesetz vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41), das auf den 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, ergeben sich infolge des Primatwechsels individuelle und höhere Beiträge aufgrund der altersabhängig gestaffelten Sparbeiträge, der Risikobeiträge und der zusätzlichen Finanzierungsbeiträge für ehemalige Mitglieder des Regierungsrates. Die Höhe der Rentenleistungen ist von der Anzahl der zurückgetretenen Regierungsmitglieder abhängig, die das ordentliche Pensionsalter von 65 Jahren noch nicht erreicht haben.

Mit dem Nachkredit 2016 werden die zusätzlichen Beitragsforderungen der BPK finanziert.

Da der Voranschlagskredit für die Rentenleistungen um 17.65 Prozent überschritten wird, ist – gestützt auf Artikel 75 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung vom 24. März 2004 über die Besondere Rechnung des Regierungsrates – der Grosse Rat für die Bewilligung des Nachkredites zuständig.

4 Auswirkungen auf Finanzen

Die zusätzlichen Beitragszahlungen wirken sich direkt auf die Besondere Rechnung des Regierungsrats in der Finanzbuchhaltung aus.

5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der vorliegende Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

6 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir, dem vorliegenden Beschluss zuhanden des Grossen Rates zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf